

# Kammerreport 1 / 2020

## BERUFSRECHT / BERUFSPRAXIS

**COVInsAG –  
Der Teufel im Detail. Die  
Aussetzung der Insolvenzantragspflicht als Haftungs-  
falle für Geschäftsleiter  
und Berater**

3

## AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

**Einladung zur Kammer-  
versammlung 2020**

*10. September*

2

**Bericht von der 78. Tagung  
der Gebührenreferenten**

7

## AUSBILDUNG

**Änderungen im Berufs-  
bildungsgesetz (BBiG)  
seit dem 01.01.2020**

10

## AUSBILDUNG

**Mindestvergütung für  
Auszubildende**

**Ergebnisse der Zwischen-  
prüfungen 2019**

13

---

# In Ausgabe 1 / 2020

---

## AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

- 2 Einladung zur Kammerversammlung 2020
- 2 Aus dem Terminkalender der RAK

---

## BERUFSRECHT / BERUFSPRAXIS

- 3 **COVinsAG – Der Teufel im Detail**  
Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht als Haftungs-falle für Geschäftsleiter und Berater  
*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Marcello Di Stefano, Erfurt*
- 6 § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG  
**Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegulung**  
Aktuelle Hinweise des Ausschusses Steuerrecht der BRAK  
(Stand April 2020)
- 6 **beA-Verweigerung ist eine Berufspflichtverletzung**  
Fehlende Erstregistrierung verstößt gegen § 31 a Abs. 6  
BRAO
- 6 § 15 FAO  
**Fortbildungspflicht während der Corona-Krise**
- 6 UStG  
**Umsatzsteuerrechtliche Hinweise für die Rechnungslegung**
- 7 **Bericht von der 78. Tagung der Gebührenreferenten  
der Rechtsanwaltskammern**
- 9 **BRAK veröffentlicht Mitgliederstatistik zum 01.01.2020**

---

## AUSBILDUNG

- 10 **Änderungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG)  
seit dem 01.01.2020**  
Eine Darstellung der wichtigsten Neuerungen
- 13 **Mindestvergütung für Auszubildende**
- 13 **Rechtsanwaltsfachangestellte Jahrgang 2018–2021  
Ergebnisse der Zwischenprüfungen 2019**

---

## PERSONALIEN

- 14 **Mitgliedernachrichten**  
für den Zeitraum 14. November 2019 bis 19. Mai 2020

# Editorial



## Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

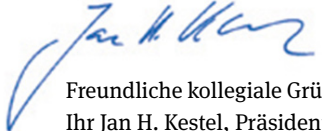
„Der Rechtsstaat und die Institutionen der Justiz haben sich angesichts der Herausforderungen durch die Covid-19-Pandemie als krisenfest erwiesen“, so lässt sich unser aktueller Justizminister Dirk Adams auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zitieren. In Anbetracht der Erfahrungen der letzten Wochen stellt sich mir allerdings durchaus die Frage, ob diese Aussage in ihrer Absolutheit tatsächlich zutrifft. Aus meiner Sicht erweist sich, dass gerade in Krisenzeiten die Anwaltschaft ihre Rolle als Wächter des Rechtsstaats in besonderem Maße wahrnehmen muss und hier in besonderem Maße gefordert ist. Der Umgang insbesondere der Thüringer Landesregierung mit der Anwaltschaft des Freistaats wird dieser Aussage keinesfalls gerecht. Ein Rechtsstaat ohne Anwaltschaft kann nicht funktionieren und er ist auch gerade dann nicht krisenfest, wenn die Anwaltschaft in der Ausübung ihrer Tätigkeit dadurch massiv behindert wird, dass Anwältinnen und Anwälte und das betriebsnotwendige Personal nicht als systemrelevant eingestuft werden. Vielfach wird dies lediglich mit der Notbetreuung in Kindergarten und Schule gleichgesetzt. Natürlich ist dies ein wesentlicher Teil der aus der Systemrelevanz folgenden Maßnahmen. Die Frage der Achtung vor dem Rechtsstaat und seiner Institutionen, wozu die Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege zweifelsohne gehört, geht aber über die bloße Versorgung von zu betreuenden Kindern der Kolleginnen und Kollegen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinaus. Die sich selbst verwaltende verfasste Anwaltschaft ist mehr als eine bloße Lobbygruppe! Ich finde es ausgesprochen bedauerlich, dass dies nicht nur gegenüber der Exekutive und Legislative, sondern auch gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaft so deutlich zu sagen erforderlich ist.

Unabhängig davon sind auch die nahezu vollständige Einstellung des Gerichtsbetriebs, die äußerst unterschiedliche Handhabung der Pandemieschutzmaßnahmen, die teilweise gegebene Intransparenz der Regeln und die in der praktischen Umsetzung wohl zum Teil erfolgende Missachtung der richterlichen Unabhängigkeit aus meiner Sicht gerade kein Ausweis einer krisenfesten Justiz in Thüringen.

Die unbestreitbar gegebenen großen Anstrengungen der Justizverwaltung in den letzten Jahren, dem durch die Vorleistung der Anwaltschaft zu erwartenden Ansturm des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Anschaffung von leistungsfähigen Druckern (sic!) Herr zu werden, genügen allerdings gerade nicht, um von einer krisenfesten Justiz ausgehen zu können. Die vollständige elektronische Gerichtsakte (die es in anderen Bundesländern bereits gibt) hätte es RichterInnen und StaatsanwältInnen ermöglicht, mit entsprechenden mobilen Zugängen Posteingänge jederzeit zu bearbeiten und nicht auf einen (tatsächlich z. T. nicht erfolgenden) Zutrag durch die nur noch unterbesetzten Geschäftsstellen warten zu müssen. Die Ausstattung unserer Gerichte mit geeigneter Technik und Installation für die Möglichkeiten des § 128 a ZPO ist vollkommen unzureichend.

Demgegenüber ist die Anwaltschaft mit dem beA mehr als nur vorbereitet. Dass einige Kolleginnen und Kollegen sich allerdings nach wie vor weigern oder die Berufspflicht des § 31 Abs. 6 BRAO (gilt seit 01.01.2018 !) schlicht ignorieren, soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Die Pflicht gilt für niedergelassene Kolleginnen und Kollegen ebenso wie für unsere Syndici und die Möglichkeiten sich für ein solches Versäumnis zu entschuldigen schwinden. Von den Haftungsfragen ganz abgesehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe und wünsche, dass Sie alle gesund und wirtschaftlich weitgehend unbeschadet durch die Krise kommen, Ihren MitarbeiterInnen die, so weiß ich es aus einer Vielzahl von Rückmeldungen, für die ich danke, großes Engagement zur Aufrechterhaltung der Kanzleien zeigen, sei an dieser Stelle auch einmal herzlich gedankt!

  
Freundliche kollegiale Grüße  
Ihr Jan H. Kestel, Präsident

PS: Über Neuigkeiten zu aktuellen Themen halten wir Sie auf der Webseite der Kammer auf dem Laufenden.

## Einladung zur Kammer- versammlung 2020

Save the date!

Hiermit berufe ich gemäß § 85 Abs. 1 BRAO die Kammer-  
versammlung 2020 ein. Diese wird

**am Donnerstag, den 10. September 2020  
um 14:30 Uhr  
im Victor's Residenz-Hotel, Häßlerstraße 17, 99096 Erfurt**

stattfinden.

Die Tagesordnung, der Tätigkeitsbericht des Präsidenten, der Bericht des Schatzmeisters und die Haushalte werden durch ein gesondertes Rundschreiben rechtzeitig bekannt gegeben.

### Hinweis

Gemäß § 4 der Geschäftsordnung der RAK Thüringen sind weitere Gegenstände dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies schriftlich von wenigstens 10 Mitgliedern der Kammer verlangt wird. Da die Tagesordnung nach § 87 BRAO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 BRAO zwei Wochen vor der Versammlung bekannt sein muss, können nur Anträge berücksichtigt werden, die so rechtzeitig vorliegen, dass sie noch innerhalb dieser Frist bekannt gemacht werden können. **Entsprechende Anträge zur Tagesordnung müssen daher spätestens am Donnerstag, 20.08.2020 bei der Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt eingehen**, um diese rechtzeitig den Mitgliedern bekannt machen zu können.

Bitte beachten Sie bezüglich möglicher Änderungen aufgrund aktueller Entwicklungen in der Corona-Krise auch unsere Website.

gez. Jan Helge Kestel,  
Präsident

## Aus dem Termin- kalender der RAK

November 2019	
28.	Gespräch mit FDP-Politikern im Bundestag
Dezember 2019	
4.	Präsidiums- und Vorstandssitzung in Erfurt
Januar 2020	
15.	Vorstandssitzung in Erfurt
16.	73. Präsidentenkonferenz und Parlamentarischer Abend der BRAK in Berlin
20.	Gespräch mit der Europaabgeordneten Marion Walsmann (EVP) in Brüssel
27.	Gedenkstunde für die Opfer des Nationalsozialismus in Erfurt
29.	Vortrag beim Richterbund in Erfurt
Februar 2020	
4.	Auftaktveranstaltung: Gestaltung des Schulnetzes der staatlichen berufsbildenden Schulen in Erfurt
7.	Erfahrungsaustausch „Geldwäsche“ in München
27.	Parlamentarischer Abend Verband Deutscher Grundstücksnutzer e. V. in Erfurt
März 2020	
3.	Jahresempfang der IHK und HWK in Erfurt
4.	Tag der Berufe in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Thüringen
5.	Vorstandssitzung in Erfurt
6.	11. Berufsrechtsreferentenkonferenz in München
18.	Sitzung Abteilung 9 (Geldwäsche)
April 2020	
6.	Telefonkonferenz Präsidium
29.	Videokonferenz Vorstand
Mai 2020	
15.	Teilnahme an der digitalen DAI-Mitgliederversammlung
19.	Telefonkonferenz Präsidium

Alle weiteren Termine wurden abgesagt bzw. verschoben.



# COVInsAG – Der Teufel im Detail

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht als Haftungsfall für Geschäftsleiter und Berater

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Marcello Di Stefano, Erfurt

## I Einführung

Mit dem rückwirkend am 01.03.2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG)“ hat der Bundesgesetzgeber auf die im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu erwartende Insolvenzwelle reagiert und die Insolvenzantragspflicht vorübergehend ausgesetzt. Auch wenn eine derartige Maßnahme zur Vermeidung einer unkontrollierten Flut von kurzfristigen Insolvenzanträgen wohl erforderlich war, liegt es auf der Hand, dass die Problematik in den meisten Fällen nur auf das Ende des Aussetzungszeitraums verschoben wurde. Das Ziel des Gesetzes, „die Fortführung von Unternehmen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben“<sup>1</sup>, erscheint, angesichts der weitgehend auf Stundungen und Krediten beruhenden staatlichen Hilfen, mit der letztlich allein auf Zeitgewinn ausgelegten Aussetzung von Ordnungsvorschriften kaum erreichbar. Im Zentrum des Interesses einer sachgerechten Wirtschafts- und Ordnungspolitik muss die nachhaltige Sanierung von Betrieben und die Rettung von Arbeitsplätzen stehen; dem werden die Regelungen des COVInsAG nicht gerecht.

Nicht außer Kraft gesetzt wurden die Insolvenzgründe selbst, welche ohnehin nur ein Indikator dafür sind, dass ein Unternehmen am Markt nicht mehr bestehen kann. Ist es zahlungsunfähig oder überschuldet, ist es nach wie vor materiell insolvenzreif und nur noch durch eine erfolgreiche Sanierung zu retten. Für die Umsetzung der naheliegenden Erkenntnis, dass es sinnvoll gewesen wäre, jedenfalls überlebenschfähige Krisenunternehmen frühzeitig in eine geordnete Sanierung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu führen und dies durch geeignete Maßnahmen (etwa die Verlängerung des Insolvenzgeldzeitraumes auf sechs Monate und die Aussetzung des § 55 Abs. 4 InsO, wonach Umsatzsteuern aus dem vorläufigen Insolvenzverfahren Masseverbindlichkeiten darstellen) zu fördern, haben offenbar der Weitblick oder die Zeit<sup>2</sup> gefehlt, möglicherweise aber auch der politische Mut.

Geschäftsleiter und deren Berater, die sich angesichts der auf den ersten Blick großzügig und einfach anmutenden Regelungen des COVInsAG in Sicherheit wiegen, leben in dieser Gemengelage aller-

dings höchst gefährlich. Wie nachfolgend noch näher zu beleuchten sein wird, gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für viele Unternehmen bei genauer Betrachtung nämlich gar nicht. Gerade auch (aber nicht nur) vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH<sup>3</sup> und der Obergerichte<sup>4</sup> zur Beraterhaftung für Insolvenzverschleppungsschäden, ist dieses Thema auch für den anwaltlichen Berater brisant.

Ebenfalls noch in Kraft sind im Übrigen weitere für die Geschäftsleitung und deren Berater gefährliche und haftungsträchtige (§ 823 Abs. 2 BGB) einschlägige Straftatbestände. Hier sind insbesondere zu nennen der Eingehungsbetrug gem. § 263 StGB, das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer gem. § 266 a StGB und die Untreue gem. § 266 StGB. Die sich hieraus ergebenden Risiken für Geschäftsleiter und Berater liegen auf der Hand.

## II Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

### 1 Aussetzung zunächst bis 30. September 2020

In § 1 COVInsAG ist geregelt, dass die straf- und haftungsbewehrte Insolvenzantragspflicht gem. § 15 a InsO (und diejenige gem. § 42 Abs. 2 BGB für Vereine) bei Vorliegen sowohl des Insolvenzgrundes der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) als auch des der Überschuldung (§ 19 InsO) bis zum 30. September 2020 grundsätzlich ausgesetzt ist; § 4 COVInsAG beinhaltet eine Verordnungsermächtigung zur Verlängerung des Aussetzungszeitraums durch das Bundesjustizministerium bis zum 31.03.2021.

### 2 Ausnahmen von der Aussetzung – § 1 S. 2 COVInsAG

Die Aussetzung der Antragspflicht gilt aber dann nicht, wenn

- a) die Insolvenzreife (also Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht auf auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhen
- oder**
- b) keine Aussichten auf die Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit bestehen.

Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH dann gegeben, wenn nicht mindestens 90 % der fälligen Verbindlichkeiten binnen drei Wochen aus den liquiden Mitteln beglichen werden können<sup>5</sup>.

1 S. Begründung des Entwurfs, BT 19/18110 S. 3

2 Bitter in ZIP 2020, 685: „Eilgesetz“

3 BGH v. 26. Januar 2017 – IX ZR 285/14, WM 2017, 383

4 OLG Frankfurt v. 17. Januar 2018 – 4 U 4/17, DB 2018, 373-380 und v. 29. März 2019 – 8 U 218/17, ZIP 2019, 1178-1182

5 BGH v. 19. Dezember 2017 – II ZR 88/1, WM 2018, 277

Gem. § 19 InsO ist der Insolvenzgrund der Überschuldung erfüllt, wenn nach Ansatz von tatsächlichen Werten die Verbindlichkeiten das Vermögen übersteigen und keine positive Fortbestehensprognose<sup>6</sup> gestellt werden kann

### 3 Widerlegliche gesetzliche Vermutung – § 1 S. 3 COVInsAG

Sofern am 31.12.2019 keine Zahlungsunfähigkeit gegeben war, besteht die gesetzliche Vermutung, dass

- a) die Insolvenzreife (also sowohl Zahlungsunfähigkeit als auch Überschuldung) auf der COVID-19-Pandemie beruhen **und**
- b) Aussichten auf die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.

Es handelt sich hierbei um eine widerlegliche Vermutung<sup>7</sup>, woraus sich (trotz im Gesetzgebungsverfahren angenommener „höchster Anforderungen“ an die Widerlegung<sup>8</sup>) erhebliche Haftungsgefahren ergeben. Auch wenn daraus eine Beweislastumkehr zu Gunsten des betroffenen Unternehmers erfolgt (wobei die Beweislast für das Vorliegen der Ausnahmetatbestände per se nicht beim Unternehmen liegt), ist es daher dennoch dringend anzuraten, die Liquiditäts- und Vermögenssituation des Unternehmens sauber und vollständig zu dokumentieren. Denn gelingt es dem Insolvenzverwalter (oder dem Staatsanwalt) später die Vermutung zu widerlegen, trifft der gesamte für die Verletzung der Insolvenzantragspflicht vorgesehene Sanktions- und Haftungskanon die Geschäftsleitung mit voller Wucht. Dem sollte durch Sicherung der Beweislage vorgebeugt und hierbei bedacht werden, dass in einem späteren Insolvenzverfahren der Insolvenzverwalter im Besitz aller Geschäftsunterlagen ist, und in der Regel nicht der Geschäftsleiter.

### 4 Vermutungswiderlegung bei Nichtberuhen auf Pandemie

Hinsichtlich der Vermutung, dass die Insolvenzreife auf der Pandemie beruht, kann wohl davon ausgegangen werden, dass die Mitkausalität anderer Ursachen unerheblich ist und auch der Nachweis einer hypothetischen Reserveursache später von einem Insolvenzverwalter kaum geführt werden kann. Die Vermutung ist also nur dann widerlegt, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die Pandemie überhaupt keine<sup>9</sup>, oder eine nur absolut untergeordnete<sup>10</sup> Rolle gespielt hat. Die Vermutung dürfte jedenfalls immer dann widerlegt sein, wenn die Insolvenzreife bereits eindeutig vor der Corona-Pandemie bestanden hat, da dann eine Kausalität von vorneherein nicht gegeben sein kann. In diesem Zusammenhang ist das der Vermutung zugrunde gelegte Datum 31.12.2019 allerdings trügerisch und gefährlich, weil die Auswirkungen der Pandemie in Deutschland erst später begonnen haben. Wenngleich der erste Corona-Patient in Deutschland bereits am 27. Januar 2020 registriert wurde<sup>11</sup>, ist davon auszugehen, dass die Pandemie sich auf die Betriebe in Deutschland erst mit einiger zeitlicher Verzögerung ausgewirkt hat; bei von der Unterbrechung von Lieferketten wegen der bereits fortgeschrittenen Epidemie in Asien Betroffenen mag etwas anderes gelten<sup>12</sup>.

Es drängt sich in diesem Kontext in der Beratungspraxis auf, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVInsAG, also den 1. März 2020, als maßgeblichen Zeitpunkt für den Pandemiebeginn im Sinne dieses Gesetzes heranzuziehen<sup>13</sup>. Sofern zu diesem Zeitpunkt keine Zahlungsunfähigkeit bestand, kann die gesetzliche Vermutung des Beruhens auf der Pandemie kaum widerlegt werden, bestand sie dann schon, dürfte die Vermutung im Regelfall widerlegt sein.

Nach alledem ist zur Absicherung der Geschäftsleiter eine korrekte Dokumentation der Liquidität des Unternehmens zu schaffen. Hierfür reicht es aber (wie die gesetzliche Vermutung nahelegen könnte) nicht aus, allein einen „sauberen“ Liquiditätsstatus per 31.12.2019 zu erstellen. Wäre das Unternehmen beispielsweise nicht am 31.12.2019, jedoch am 31.01.2020 zahlungsunfähig gewesen, wäre die gesetzliche Vermutung trotz gelungenen Nachweises per 31.12.2019 fast sicher widerlegt. Sicherer und daher zu empfehlen ist es also, neben einem Liquiditätsstatus per 31.12.2019, einen weiteren per 29.02.2020 ordnungsgemäß<sup>14</sup> aufzustellen. Sollte der Status zu diesem Zeitpunkt eine Zahlungsunfähigkeit ausweisen, ist höchste Vorsicht geboten, da damit zu rechnen ist, dass die gesetzliche Vermutung im Rahmen einer späteren Überprüfung widerlegt werden kann, was wiederum bedeutet, dass der Ausnahmetatbestand gegeben und die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in diesem Fall keine Anwendung findet.

### 5 Vermutungswiderlegung bei fehlenden Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit

Im Hinblick auf den Ausnahmetatbestand der fehlenden Aussicht auf Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit ist natürlich ebenfalls auf den Liquiditätsstatus per 31.12.2019 abzustellen, um den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die gesetzliche Vermutung führen zu können. Es kommt dann darauf an, ob die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bis (zunächst) zum 30.09.2020 gar nicht in Betracht kommt<sup>15</sup>. Das dürfte öfter der Fall sein, als es auf den ersten Blick den Anschein haben mag.

Es ist hier zu empfehlen, eine sachgerechte und belastbare Liquiditätsplanung zu erstellen und diese laufend der Geschäftsentwicklung anzupassen. Sobald sich aus dieser eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bis zum 30.09.2020 nicht mehr ergibt, muss von der Widerlegung der gesetzlichen Vermutung und dem Bestehen der Insolvenzantragspflicht ausgegangen werden.

### 6 Problemfeld Überschuldung

Auch wenn das COVInsAG auf den ersten Blick vor allem auf die Zahlungsunfähigkeit abstellt, ist dennoch nicht zu verkennen, dass eine unabhängig von der Pandemie eingetretene Überschuldung ebenfalls die Aussetzung der Antragspflicht hindert. Somit kommt es auch hier darauf an, ob die Überschuldung bereits vor dem Beginn des Aussetzungszeitraums 01.03.2020 bestand. War dies nachweislich der Fall, ist ebenfalls von einer Widerlegung der gesetzlichen Vermutung auszugehen.

6 S. hierzu Uhlenbruck InsO, 15. Aufl., § 19 Rn 46

7 S. Begründung des Entwurfs, BT 19/18110 S. 22

8 S. Begründung des Entwurfs, BT 19/18110 S. 22

9 Thole, ZIP 2020, 650, 652 f.

10 Bitter, ZIP 2020, 685, 688; Hölzle/Schulenberg, ZIP 2020, 633, 637

11 S. Chronik unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html>

12 S. Bitter ZIP 2020, 685, 689

13 Vgl. auch Bitter, ZIP 2020, 685, 689

14 S. hierzu BGH v. 19.12.2017 – II ZR 88/16, WM 2018, 277

15 S. Thole ZIP 2020, 650, 653

Tritt hingegen die Überschuldung (ggf. aufgrund des Wegfalls einer positiven Fortbestehensprognose) erst während der Aussetzung ein, bleibt es bei der Aussetzung, auch wenn sich (anders als bei der Zahlungsunfähigkeit) ergibt, dass eine Beseitigung der Überschuldung nicht in Aussicht steht<sup>16</sup>.

Hier empfiehlt es sich, ebenfalls per 29.02.2020 und auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gegebenen Kenntnisstandes (Insolvenzverschleppung setzt Verschulden voraus) eine Zwischenbilanz zu erstellen; sofern sich aus dieser ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ergibt, ist ein Überschuldungsstatus zu erstellen. Sofern sich hier rechnerisch wiederum eine Überschuldung ergibt, ist zu prüfen ob sich zu diesem Zeitpunkt noch eine positive Fortbestehensprognose ergibt, das heißt hinreichende liquide Mittel für die Fortführung des Geschäftsbetriebes bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres voraussichtlich vorhanden sind<sup>17</sup>. Ist das nicht der Fall, hindert die dann eingetretene Überschuldung die Aussetzung der Antragspflicht.

### III Folgen der Aussetzung – § 2 COVInsAG

Nur dann, wenn die Aussetzung gem. § 1 COVInsAG tatsächlich greift, ergeben sich hieraus folgende Privilegierungen:

#### 1 Beschränkung der Organhaftung –

##### § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG

Zahlungen, die trotz Insolvenzreife im ordnungsgemäßen Geschäftsgang getätigt werden, führen nicht zur Haftung gem. § 64 S. 1 GmbHG oder gem. dessen Schwestervorschriften.

#### 2 Erschwerte Anfechtung bei neuen Krediten, insbesondere auch Gesellschafterdarlehen – § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG

Die Rückzahlung bis zum 30.09.2023 oder die Besicherung von im Aussetzungszeitraum gewährten Darlehen Dritter gilt als nicht gläubigerbenachteiligend und ist daher grundsätzlich nicht anfechtbar gem. §§ 129 ff. InsO. Bei Gesellschafterdarlehen gilt das nicht für die Besicherung. Gesellschafterdarlehen sind bei Insolvenzverfahren, die bis zum 30.09.2023 beantragt werden nicht als nachrangig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 zu qualifizieren.

#### 3 Ausschluss der Kreditgeberhaftung gem. § 826 BGB – § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVInsAG

Die Kreditgewährung und -besicherung gilt im Aussetzungszeitraum nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung.

#### 4 Anfechtungsfreistellung – § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG

Kongruente Rechtshandlungen, die im Aussetzungszeitraum vorgenommen wurden, sind vor der Anfechtung gem. §§ 129 ff. InsO geschützt, es sei denn der Anfechtungsgegner wusste, dass die Finanzierungs- und Sanierungsbemühungen des Insolvenzschuldners nicht zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit geeignet waren<sup>18</sup>.

#### 5 Anwendungserweiterung – § 2 Abs. 2 COVInsAG

Die Erleichterungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 COVInsAG gelten auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen bzw. nicht insolvenzreif sind<sup>19</sup>.

Umgekehrt gilt, dass wenn die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht doch nicht greift, was nach dem Vorhergesagten in vielen Fällen zutreffen wird, auch die mit der Aussetzung verknüpften Privilegierungen nicht wirken und die Geschäftsleiter zivil- und strafrechtlich in der vollen persönlichen Haftung stehen. Und deren Berater womöglich gleich mit.

### IV Fazit

Geschäftsleiter und deren Berater sollten im Zusammenhang mit dem COVInsAG folgendes beachten:

Es darf im konkreten Fall nicht vorschnell von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ausgegangen werden.

Sowohl die Liquiditätslage als auch die bilanzielle Situation des betroffenen Unternehmens sollten per 31.12.2019 und per 29.02.2020 genau sowie vollständig untersucht, erfasst und dokumentiert werden. Außerdem sollte eine genaue und sachgerechte Liquiditätsplanung zunächst bis zum 30.09.2020 erstellt und laufend aktualisiert werden.

Ergibt sich zu einem der oben genannten Zeitpunkte die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmens, oder ergibt sich aus der Liquiditätsplanung keine Aufhebung einer ab dem 01.03.2020 eingetretenen Zahlungsunfähigkeit bis zum 30.09.2020, ist vom Fortbestehen der Insolvenzantragspflicht auszugehen. Bei Bestehen der Insolvenzantragspflicht ist dieser nachzukommen. Ergeben die Feststellungen hingegen die Aussetzung der Antragspflicht, sichert deren Dokumentation die Beweislage für den Fall der späteren Überprüfung durch Dritte.

Selbst dann, wenn die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist, sind aber mögliche Haftungsszenarien im Zusammenhang mit der Verletzung von einschlägigen Strafvorschriften im Auge zu behalten.

<sup>16</sup> Thole ZIP 2020, 650, 655

<sup>17</sup> S. hierzu Uhlenbruck InsO, 15. Aufl., § 19 Rn 46

<sup>18</sup> Kritisch hierzu: Thole, ZIP 2020, 650, 657

<sup>19</sup> Kritisch hierzu: Thole, ZIP 2020, 650, 658

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG

## Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegung

Aktuelle Hinweise des Ausschusses Steuerrecht der BRAK (Stand April 2020)

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat seinen Beitrag zur Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit im Hinblick auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung ergänzt. Im BFH-Urteil vom 14.01.2020 (Az.: VIII R 27/17) war entschieden worden, **dass ein externer Datenschutzbeauftragter gewerblicher Unternehmer ist, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist.** Eine freiberufliche Tätigkeit i. S. d. § 18 Abs. 1 EStG liege nicht vor. Der externe Datenschutzbeauftragte ist daher gewerbsteuerpflichtig und – bei Überschreiten bestimmter Gewinn Grenzen – auch buchführungspflichtig.

Der Beitrag ist über die Seite des Ausschusses Steuerrecht der BRAK zu finden, siehe:

[https://brak.de/ausschuss\\_steuerrecht](https://brak.de/ausschuss_steuerrecht)

## beA-Verweigerung ist eine Berufspflichtverletzung

Fehlende Erstregistrierung verstößt gegen § 31 a Abs. 6 BRAO

Seit dem 01.01.2018, spätestens aber seit 03.09.2018, sind alle zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Berufsträger dazu verpflichtet, sich Zugang zu ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, beA, zu verschaffen und Zustellungen und Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Dies regelt § 31 a Abs. 6 BRAO.



Um Zustellungen vorzunehmen und Mitteilungen empfangen zu können, ist eine Erstregistrierung erforderlich. Das Anwaltsgericht Nürnberg hat nun einer Kollegin, die noch keine Erstregistrierung vorgenommen und damit ihr beA nicht empfangsbereit eingerichtet hatte, einen Verweis erteilt und zudem eine Geldbuße in Höhe von 3.000 Euro verhängt. In der fehlenden Erstregistrierung trotz mehrmaliger Aufforderungen durch die zuständige Rechtsanwaltskammer hat das Anwaltsgericht ein erhebliches Gefährdungspotential für die Mandanten der Betroffenen gesehen. Wenn Zustellungen über beA nicht gesehen werden können, gehen mögliche Versäumnisse von Fristen zu Lasten des Mandanten.

§ 15 FAO

## Fortbildungspflicht während der Corona-Krise

Kolleginnen und Kollegen fragen derzeit häufig zur Handhabung der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO im Hinblick auf die Corona-Pandemie nach. Mit Stand zum Redaktionsschluss dieses Kammerreports lautet die Beschlusslage im Vorstand, dass an der Fortbildungspflicht festgehalten wird. Die aktuelle Entwicklung wird diesbezüglich im Auge behalten. Wir weisen nochmal ausdrücklich darauf hin, dass Fortbildungsveranstaltungen nicht nur in Präsenzform durchgeführt werden können. Zahlreiche Veranstalter bieten Online-Kurse bzw. Webinare an. Darüber hinaus können fünf Stunden auch im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

UStG

## Umsatzsteuerrechtliche Hinweise für die Rechnungslegung

Der Ausschuss Steuerrecht bei der BRAK hat seine umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung *durch* und *an* Rechtsanwälte aktualisiert. Dabei wurden insbesondere die Ausführungen zur Ist-Versteuerung überarbeitet.

Das nachfolgend aufgeführte Inhaltsverzeichnis gibt eine Übersicht über die in den Hinweisen behandelten Themen:

1. **Anforderungen an Anwaltsrechnungen**
  - 1.1. Allgemeines
  - 1.2. Mindestangaben einer Rechnung
  - 1.3. Erläuterungen zu einzelnen Mindestangaben
  - 1.4. Gebühren- und berufsrechtliche Vorgaben
  - 1.5. Zusätzliche Vorschriften bei Rechnungen an Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten
  - 1.6. Kleinbetragsrechnung
  - 1.7. Rechnungsberichtigungen
  - 1.8. Vorschuss
2. **Vorsteuerabzug**
  - 2.1. Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug
  - 2.2. Vorsteuerabzug für Reise-, Übernachtungs- und Bewirtungskosten
  - 2.3. Reisekosten
  - 2.4. Bewirtungs- und Übernachtungskosten
3. **Organisatorisches**
  - 3.1. Aufbewahrung von Rechnungen
  - 3.2. Soll-/Ist-Besteuerung
  - 3.3. Zusammenfassende Meldung

Der Beitrag ist über die Seite des Ausschusses Steuerrecht der BRAK zu finden, siehe: [https://brak.de/ausschuss\\_steuerrecht](https://brak.de/ausschuss_steuerrecht)



# Bericht von der 78. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die 78. Tagung der Gebührenreferenten fand am 19.10.2019 in Koblenz statt. Es wurden folgende Themen behandelt:

## 1) RVG-Anpassung

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) befassten sich im Rahmen ihrer 90. Konferenz am 05./06.06.2019 sowohl mit dem gemeinsamen Forderungskatalog zur Anpassung des RVG von BRAK und DAV als auch mit dem Bericht der Länderarbeitsgruppe „Neues Haushaltswesen“ zur Evaluierung der Erhöhung der Gerichtsgebühren durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.07.2013 (2. KostRMoG). Im Ergebnis war sich die JuMiKo einig, dass die dauerhafte Sicherung einer leistungsstarken Justiz im gemeinsamen Interesse von Bund, Ländern, Rechtsdienstleistern und Rechtssuchenden liegt. Die Sicherung der Leistungsstärke setze eine angemessene Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte genauso voraus wie eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Justiz. Insofern wurden die Justizministerinnen der Länder Hessen und Schleswig-Holstein sowie der Justizsenator des Landes Hamburg von der JuMiKo beauftragt, Gespräche mit dem Präsidenten der BRAK und der Präsidentin des DAV zu führen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) teilte mit, zunächst das Ergebnis der Gespräche zwischen Anwaltschaft und den von der JuMiKo beauftragten Vertretern abzuwarten, bevor mit der Erarbeitung eines Referentenentwurfs begonnen wird.

## 2) Abrechnung standardisierter bzw. automatisierter Rechtsdienstleistungen

Die Gebührenreferenten setzten sich erneut mit der Frage auseinander, ob für die Erbringung standardisierter bzw. automatisierter Rechtsdienstleistungen ein neuer Vergütungstatbestand geschaffen oder dafür der Rahmen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG abgesenkt werden sollte. Nach eingehender Diskussion sahen die Gebührenreferenten keinen Bedarf für eine Gesetzesänderung und fassten folgenden Beschluss:

Die Gebührenreferenten sind einstimmig der Auffassung, dass der derzeitige Gebührentatbestand der Nr. 2300 VV RVG durch den bestehenden breiten Ermessensspielraum ausreichend ist, um auch standardisierte Rechtsdienstleistungen angemessen berücksichtigen zu können.

Gleichzeitig richteten die Gebührenreferenten den Appell an die Rechtsanwälte, bei der Festlegung und Bestimmung der Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG die durch die Digitalisierung bedingten Arbeits-

erleichterungen im Rahmen ihrer Ermessensausübung hinsichtlich der Kriterien des § 14 RVG zu berücksichtigen.

## 3) Überlegungen zu inkassorechtlichen Vorschriften

Ein weiteres Thema der 78. Tagung der Gebührenreferenten war der am 16.09.2019 vom BMJV vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht. Dieser sieht insbesondere folgende gebührenrechtliche Änderungen vor:

- Einführung einer Schwellengebühr von 0,7 für die Einziehung unbestrittener Forderungen in Nr. 2300 VV RVG-E,
- Absenkung der Einigungsgebühr von 1,5 auf 0,7 bei Abschluss einer Zahlungsvereinbarung in Nr. 1000 VV RVG-E und
- Anhebung des Gegenstandswerts in § 31 b RVG-E von 20 % auf 50 %.

Ferner sieht der Referentenentwurf in § 43 d Abs. 3 und 4 BRAO-E eine Erweiterung der Darlegungs- und Informationspflichten des Rechtsanwalts über die entstehenden Kosten einer Zahlungsvereinbarung und über die wesentlichen Rechtsfolgen des mit der Vereinbarung angestrebten Schuldanerkenntnisses vor.

Die Tagungsteilnehmer halten die vorgesehenen Gesetzesänderungen im RVG für den falschen Ansatz, um Verbraucher vor zu hohen, missbräuchlichen Inkassogebühren der Inkassodienstleister zu schützen. Problematisch ist nach ihrer Ansicht insbesondere, dass der Gesetzgeber nicht zwischen dem von Inkassodienstleistern und dem von Rechtsanwälten durchgeführten Forderungsinkasso differenziert. Eine solche Differenzierung zwischen Inkasso- und Rechtsanwaltsgebühren sei aber zwingend erforderlich. Denn mit Inkasso beauftragte Rechtsanwälte würden ihre Gebühren in Ausübung ihres Ermessens abrechnen; dies hätte ansonsten eine Strafbarkeit nach § 352 StGB (Gebührenüberhebung) zur Folge. Um den Exzessen der Inkassodienstleister zu begegnen, sollte für diese vielmehr eine eigene Gebührenordnung geschaffen werden.

Deshalb wiederholen die Gebührenreferenten den in ihrer vergangenen 77. Tagung gefassten Beschluss wie folgt:

Die Gebührenreferententagung lehnt erneut die Überlegungen zu inkassorechtlichen Vorschriften, soweit die Anwaltschaft betroffen ist, ab. Sie ist der Auffassung, dass man mit den geltenden Gesetzen und mit den Möglichkeiten der Erläuterung und der Darlegung der anwaltlichen Tätigkeit im Aufforderungsschreiben den Unterschieden zwischen den reinen inkassodienstlichen und anwaltlichen Tätigkeiten ausreichend gerecht wird.

#### 4) Anwaltliche Erfolgshonorare und Legal Tech

Ferner befassten sich die Gebührenreferenten erneut mit den möglichen Auswirkungen der Geschäftsmodelle der prozessfinanzierenden Inkassodienstleister im Bereich Legal Tech auf den Rechtsberatungsmarkt und das anwaltliche Berufsrecht.

Speziell diskutierten sie, ob das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren nach § 49 b Abs. 2 BRAO i. V. m. § 4 a RVG weiterhin aufrechterhalten werden sollte. Denn das Geschäftskonzept der Legal-Tech-Unternehmen basiert auf der Vereinbarung einer Art Erfolgshonorar mit dem Verbraucher; Rechtsanwälten ist dies jedoch berufsrechtlich untersagt. Um Wettbewerbsverzerrung für die Anwaltschaft zu verhindern, stellt sich die Frage, ob Rechtsanwälten die gleichen Rechte wie Inkassodienstleistern zugesprochen werden oder Inkassodienstleister die gleichen Einschränkungen erhalten sollten, denen die Anwaltschaft bereits nach der BRAO unterliegt.

Die Gebührenreferenten erörterten daher die Vor- und Nachteile einer weiteren Teilfreigabe des Verbots nach § 49 b Abs. 2 BRAO, insbesondere in Hinblick auf die Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege und der Sicherstellung des Zugangs zum Recht als auch die etwaigen Auswirkungen auf das Kostenerstattungs- und PKH/VKH-System. Teil der Diskussion waren auch die Überlegungen des BMJV, das Verbot des Erfolgshonorars bis zu einer bestimmten Streitwertgrenze (ca. 2.000 Euro) freizugeben und für den darüber hinausgehenden Streitwertbereich in § 4 a Abs. 1 RVG insbesondere das Tatbestandsmerkmal der wirtschaftlichen Verhältnisse zu streichen.

Die Gebührenreferenten werden die Diskussion im Rahmen ihrer nächsten Tagung fortführen.

#### 5) 15-Minuten-Zeittaktklausel

Darüber hinaus setzten sich die Gebührenreferenten mit dem Urteil des OLG München vom 05.06.2019 (Az. 15 U 318/18 Rae) auseinander. Dieses vertritt u. a. die Auffassung, dass die formularmäßige Vereinbarung einer Abrechnung nach einem 15-Minuten-Takt, die zur Aufrundung des Zeitaufwands für jede einzelne an einem Tag ausgeführte Tätigkeit führt, gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt. Insofern hat sich der 5. Senat des OLG München der Auffassung des 24. Senats des OLG Düsseldorf (Urt. v. 29.06.2006, Az. I 24 U 196/04) angeschlossen. Da der unterlegene Rechtsanwalt in Revision gegangen ist, bleibt die Entscheidung des BGH zur Wirksamkeit von 15-Minuten-Klauseln abzuwarten (siehe BGH, Urt. v. 13.02.2020, Az. IX ZR 140/19).

#### 6) Nachträgliche Vergütungsvereinbarung

Die Gebührenreferenten befassten sich der Handhabung einer Kanzlei, die ihren Mandanten nachträgliche Vergütungsvereinbarungen übersendet, sobald sich das jeweilige laufende Verfahren dem Ende nähert; dabei wird die Vereinbarung eines Erfolgshonorars vorgesehen.

Nach Auffassung der Gebührenreferenten ist grundsätzlich der Abschluss einer nachträglichen Vergütungsvereinbarung auch während des laufenden Verfahrens möglich. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars sei hingegen nur vor Beginn des Verfahrens zulässig; hier sei der Gesetzeswortlaut des § 4 a RVG eindeutig. Denn Voraussetzung nach § 4 a Abs. 1 Satz 1 RVG ist, dass der Mandant aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde – dies sei im laufenden Verfahren nicht mehr der Fall.

#### 7) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Im Übrigen beschäftigten sich die Gebührenreferenten mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens. Dieser sieht nach § 397 b StPO-E eine Bündelung der Nebenklagevertretung vor. Das Gericht solle bei Vorbereitung der Hauptverhandlung prüfen, ob mehrere Nebenkläger gleichgelagerte Interessen vertreten. Dafür soll ein Rechtsanwalt beigeordnet werden; und zwar einer unbestimmten Anzahl von Nebenklägern.

Die vergütungsrechtliche Konsequenz dieses Referentenentwurfs sei, dass im Wege der gebündelten Nebenklage beigeordnete Rechtsanwälte im Vergleich zu Verteidigern keine angemessene Vergütung erhalten werden. Insofern fassten die Gebührenreferenten folgenden Beschluss:

Die Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass unabhängig von den berufsrechtlichen Bedenken jedenfalls aus gebührenrechtlicher Sicht die im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens des BMJV vorgesehene Regelung des § 397 b StPO-E, mehrere Nebenkläger gemeinsam beizuordnen, eine unzuträgliche Gebührenverkürzung für Rechtsanwälte darstellt.

#### 8) 79. Tagung der Gebührenreferenten

Die ursprünglich für den 15.05.2020 in Berlin vorgesehene 79. Gebührenreferententagung musste bedingt durch die Corona-Pandemie abgesagt werden. Die 79. Tagung der Gebührenreferenten wird vs. am 24.10.2019 in Hamburg stattfinden.

.....  
Quelle: BRAK

## BRAK veröffentlicht Mitgliederstatistik zum 01.01.2020

Zum Stichtag 01.01.2020 verzeichneten die 28 Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.234 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies nur einen geringen Zuwachs von 0,52 %. Der Frauenanteil ist von 35,13% auf 35,56 % gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich erneut die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugunsten der Syndikus-Zulassungen deutlich verringert. Wie schon

in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig. Sie liegt 2,3 % unter dem Vorjahr. Die Anzahl derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die neben ihrem Anwaltsberuf zugleich als Wirtschaftsprüfer (WP), Steuerberater (StB) oder vereidigter Buchprüfer (vBP) tätig sind, verringerte sich. Deutliche Zuwächse gab es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (1.018, Vorjahr: 947).

RAK	RA und Syndikus-RA		Syndikus-RA		RA		Anwaltsnotare		darunter					Rechtsbeistand		RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	Mitglieder gem. § 60 Abs. 2 Satz 3 BRAO	Mitglieder 01.01.2020
	g	w	g	w	g	w	g	w	ausl. RA	WP	StB	vBP	g	w						
BGH	0	0	0	0	40	6	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	40
Bamberg	160	22	52	26	2412	748	0	0	3	0	2	1	4	1	9	0	0	0	0	2637
Berlin	1002	486	256	141	13119	4430	673	122	154	33	136	11	1	0	110	0	0	0	7	14495
Brandenburg	98	47	22	14	2082	783	0	0	6	2	19	2	0	0	11	1	0	0	0	2214
Braunschweig	147	53	98	54	1447	473	167	29	3	1	18	1	2	0	12	0	0	0	1	1707
Bremen	96	43	26	11	1720	561	156	36	10	3	8	6	3	0	7	0	0	0	0	1852
Celle	424	165	110	53	5253	1764	642	129	20	13	105	12	8	0	38	2	1	0	6	5842
Düsseldorf	1542	670	278	158	10973	3672	138	26	86	50	113	25	14	0	73	1	0	0	0	12881
Frankfurt	2555	1201	365	208	16388	5964	863	198	275	69	91	20	11	1	82	5	2	0	0	19408
Freiburg	147	69	37	14	3261	1093	0	0	20	22	54	29	5	0	31	0	0	0	0	3481
Hamburg	1016	474	236	131	9499	3232	0	0	77	61	244	39	23	0	62	4	2	0	4	10846
Hamm	1076	446	309	179	12166	3804	1363	242	27	10	45	1	6	2	57	0	0	0	1	13615
Karlsruhe	405	185	116	65	4053	1361	0	0	20	16	77	23	4	0	38	3	1	0	0	4620
Kassel	132	56	18	12	1573	507	152	31	3	2	11	5	2	0	11	0	1	0	1	1738
Koblenz	222	98	82	45	2923	953	0	0	8	7	40	10	0	0	16	0	0	0	0	3243
Köln	1581	685	309	185	10967	3720	0	0	62	20	122	26	7	0	73	1	2	0	6	12946
Meckl.-Vorp.	37	20	16	9	1383	439	0	0	4	3	21	2	0	0	7	1	0	0	0	1444
München	2529	1150	555	328	18901	7054	0	0	255	98	505	59	72	13	162	3	1	0	46	22269
Nürnberg	431	200	139	65	4157	1534	0	0	23	21	96	15	5	0	37	2	1	0	6	4778
Oldenburg	129	43	55	28	2501	776	411	78	6	12	75	8	4	0	16	0	0	0	1	2706
Saarbrücken	70	36	26	14	1315	451	0	0	5	5	16	6	0	0	22	0	0	0	0	1433
Sachsen	167	74	43	21	4372	1573	0	0	12	6	38	5	0	0	41	0	0	0	0	4623
Sachsen-Anhalt	35	10	11	6	1562	555	0	0	0	2	7	1	0	0	2	2	1	0	0	1613
Schleswig	247	84	67	31	3462	1098	600	113	4	11	61	3	3	0	11	0	0	0	5	3795
Stuttgart	964	432	324	186	6384	1999	53	3	44	35	85	30	7	1	53	0	2	0	4	7738
Thüringen	58	30	7	5	1794	610	0	0	0	3	15	3	0	0	13	0	0	0	0	1872
Tübingen	129	48	36	13	1821	569	8	0	9	5	42	5	5	0	16	0	0	0	0	2007
Zweibrücken	76	26	38	21	1267	397	0	0	1	3	15	6	2	0	8	0	0	0	0	1391
<b>Bundesgebiet</b>	<b>15475</b>	<b>6853</b>	<b>3631</b>	<b>2023</b>	<b>146795</b>	<b>50126</b>	<b>5226</b>	<b>1007</b>	<b>1137</b>	<b>513</b>	<b>2062</b>	<b>355</b>	<b>188</b>	<b>18</b>	<b>1018</b>	<b>25</b>	<b>14</b>	<b>88</b>	<b>167234</b>	
<b>Vorjahr</b>	<b>14013</b>	<b>6129</b>	<b>2864</b>	<b>1577</b>	<b>148227</b>	<b>50293</b>	<b>5349</b>	<b>960</b>	<b>1047</b>	<b>574</b>	<b>2137</b>	<b>370</b>	<b>205</b>	<b>17</b>	<b>947</b>	<b>23</b>	<b>9</b>	<b>87</b>	<b>166375</b>	

g = gesamt, w = weiblich

# Änderungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) seit dem 01.01.2020

Eine Darstellung der wichtigsten Neuerungen

## 1. Mindestvergütung für Auszubildende (§ 17 BBiG-neu)

Nach § 17 Abs. 1 BBiG-neu haben Auszubildende den Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren: Als Grenze für die Angemessenheit ist eine Mindestausbildungsvergütung festgelegt.

Die neue Mindestausbildungsvergütung gilt für Ausbildungsverhältnisse mit Vertragsabschluss ab dem 01.01.2020. Auf Berufsausbildungsverträge, die bis zum Ablauf des 31.12.2019 abgeschlossen wurden, ist § 17 BBiG in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden (§ 106 Abs. 1 BBiG-neu).

Die vereinbarte Vergütung ist für Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn 01.01.2020 von den Kammern als zuständigen Stellen in das Ausbildungsverzeichnis einzutragen und statistisch zu melden (§§ 106 Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 2 Nr. 7, 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. g BBiG-neu). Eine unterhalb der Mindestvergütung liegende Vergütung kann nicht eingetragen werden (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BBiG).

Auszubildende, deren Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. bis 31.12.2020 beginnt, erhalten im ersten Ausbildungsjahr eine Mindestvergütung i. H. v. 515,00 Euro (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BBiG-neu). Die Mindestvergütung wächst mit Fortschreiten der Ausbildung und erhöht sich in im zweiten Ausbildungsjahr um 18 % (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBiG-neu) und im dritten Ausbildungsjahr um 35 % (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BBiG-neu); Basis der Aufschläge ist dabei das Jahr, in dem die Ausbildung begonnen worden ist.

Die Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr wird zudem jährlich angepasst: für den Ausbildungsbeginn in 2021 auf 550 Euro, für den Ausbildungsbeginn in 2022 auf 585 Euro und für den Ausbildungsbeginn in 2023 auf 620 Euro (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. b–d BBiG-neu).

Die **Mindestausbildungsbeträge** stellen sich ab dem 01.01.2020 wie folgt dar:

Ausbildungs- jahr	Ausbildungsbeginn			
	2020	2021	2022	2023
1	515 Euro	550 Euro	585 Euro	620 Euro
2	608 Euro	649 Euro	690 Euro	732 Euro
3	695 Euro	743 Euro	790 Euro	837 Euro

Die Höhe der Mindestvergütung wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 01.01.2024, fortgeschrieben. Das BMBF gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt (§ 17 Abs. 2 BBiG-neu).

Die vereinbarte Vergütung ist für Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn 01.01.2020 von den RAKn in das Ausbildungsverzeichnis einzutragen (§§ 106 Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 2 Nr. 7 BBiG-neu).

Die Mindestvergütung wird von einer Ordnungswidrigkeitsregelung flankiert und kann bei Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 101 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 3 BBiG-neu).

## 2. Stärkung der Teilzeitberufsausbildung (§ 7 a BBiG-neu)

Die Teilzeitberufsausbildung ist nun in einer eigenen Vorschrift geregelt: § 7 a BBiG-neu. Mit der Neuregelung wird die Teilzeitausbildung von der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Abs. 1 BBiG entkoppelt. Dabei ist die bisherige Voraussetzung des „berechtigten Interesses“ entfallen.

Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit wird auf 50 % begrenzt (§ 7 a Abs. 1 Satz 2 BBiG-neu).

Ferner ist die Dauer der Teilzeitausbildung auf höchstens das Ein- einhalbfache der Dauer begrenzt, die in der jeweiligen Ausbildungs- verordnung in Vollzeit festgelegt ist (§ 7 a Abs. 2 Satz 1 BBiG-neu).

Dies bedeutet: § 2 ReNoPatAusbV: 3 Jahre – Verlängerung max. 4,5 Jahre für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Mindestvergütung für den Fall einer Teilzeitausbildung regelt § 17 Abs. 5 BBiG-neu. Danach darf die prozentuale Kürzung der Vergütung nicht höher sein als die prozentuale Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit.

## 3. Ausbildungsordnung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BBiG-neu)

In der Ausbildungsordnung sind die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild), festzulegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBiG). Nunmehr ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BBiG-neu bei dieser Festlegung die technologische und digitale Entwicklung zu beachten.

## 4. Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 a, 2 b und 4 BBiG-neu)

Die in § 5 Abs. 2 Satz 1 BBiG-neu eingefügten Nummern 2 a und 2 b schaffen neuen Gestaltungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers bei der Ausgestaltung des Verhältnisses von verwandten zwei- und dreijährigen Ausbildungsberufen.

Die jeweiligen Ausbildungsordnungen sollen deshalb künftig zusätzlich regeln können, einem Prüfling, der die Abschlussprüfung



eines drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht bestanden hat, den Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs unter bestimmten Voraussetzungen zuzuerkennen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 a BBiG-neu). Dies geschieht nicht automatisch, Auszubildende haben bei Antragstellung jedoch einen Anspruch.

Ferner ermöglicht § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b BBiG-neu spiegelbildlich dem Ordnungsgeber eine Befreiung vom ersten Teil der Abschlussprüfung oder einer Zwischenprüfung eines drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs für Personen, die bereits über einen Abschluss der in der Ausbildungsordnung des drei- oder dreieinhalbjährigen Berufs benannten zweijährigen Berufsausbildung verfügen. Die Befreiung erfolgt automatisch und bedarf keines Antrages.

Zudem stellt § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBiG-neu im Zusammenspiel mit den neuen Nummern 2 a und 2 b klar, dass hier nur eine zeitliche Anrechnung der vorangegangenen Ausbildung erfolgt.

## 5. Fachliteratur (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG-neu)

Bisher hatten Auszubildende den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel wie Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind. Dies gilt nun auch für Fachliteratur.

## 6. Freistellung und Anrechnung von Berufsschul- und Prüfungszeiten: Gleichstellung von erwachsenen mit jugendlichen Auszubildenden (§ 15 BBiG-neu)

Zum einen werden erwachsene Auszubildende den jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt (§ 15 BBiG-neu).

Dies beinhaltet für erwachsene Auszubildende auch die Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, sowie für einen Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche (entsprechend in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen).

§ 15 Abs. 1 Satz 2 BBiG-neu sieht nun Freistellungsansprüche analog der Regelungen in §§ 9, 10 JArbSchG für alle Auszubildenden ohne Differenzierung vor.

§ 15 Abs. 2 BBiG-neu regelt neu die Anrechnung freigestellter Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit für alle Auszubildenden entsprechend den bislang in §§ 9, 10 JArbSchG enthaltenen Regelungen für jugendliche Auszubildende mit einer Ausnahme: Bei der Anrechnung von Berufsschultagen, Berufsschulwochen und dem der Prüfung vorangehenden Arbeitstag werden im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht automatisch 8 (bzw. 40) Stunden, sondern künftig die durchschnittliche tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit berücksichtigt.

Die Pflicht der Auszubildenden zur Fortzahlung der Vergütung während Zeiten der Freistellung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1, der auf § 15 verweist.

## 7. Prüfungsausschüsse, Prüferdelegationen (§§ 39, 40, 42 BBiG-neu)

Nunmehr besteht die Möglichkeit, Abschlussprüfungen nicht nur von Prüfungsausschüssen, sondern auch durch Prüferdelegationen abnehmen und abschließend bewerten zu lassen. So kann die Kammer als zuständige Stelle im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§§ 39 Abs. 2 i. V. m. 42 Abs. 2 BBiG-neu). Die Entscheidung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertretende muss die Kammer als zuständige Stelle vor Beginn der Prüfung treffen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 BBiG-neu).

§ 40 Abs. 4 BBiG-neu regelt die Berufung und Qualifikation von zusätzlichen Prüfenden, die Mitglieder in Prüferdelegationen gemäß § 42 Abs. 2 BBiG-neu sein können, ohne gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses sein zu müssen. Dabei kann die Berufung weiterer Prüfer auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

Der Prüfungsausschuss fasst als Ganzes Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nur noch, wenn er diese selbst abgenommen hat (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BBiG-neu). Beschlüsse über die Note zur Gesamtbewertung sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung fasst der Prüfungsausschuss nach wie vor selbst (§ 42 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BBiG-neu).

## 8. Abnahme von nichtflüchtigen Prüfungsleistungen (§ 42 Abs. 5 BBiG-neu)

Nach § 42 Abs. 5 Satz 1 BBiG-neu besteht nunmehr die Möglichkeit, dass einzelne nichtflüchtige Prüfungsleistungen durch lediglich zwei Prüfer abgenommen und abschließend bewertet werden. Dies kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation einvernehmlich vorsehen. Es handelt sich also um kein neues Prüfungsgremium, sondern um eine Option für bereits eingesetzte Prüfungsausschüsse bzw. Prüferdelegationen.

Unter nichtflüchtige Prüfungsleistungen fallen insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen, aber auch praktische Leistungen ohne flüchtige Anteile. Hingegen müssen mündliche Prüfungsleistungen sowie praktische Prüfungsleistungen mit situativen Anteilen stets von drei Prüfern abgenommen werden.

Bei geringer Differenz der Voten beider Prüfer wird die endgültige Bewertung mathematisch gemittelt. Nur bei einer Abweichung der Bewertungen der beiden Prüfenden um mehr als 10 Prozent der gemäß dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssel zu erreichenden Punkte, muss ein dritter Prüfender abschließend bewerten (§ 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BBiG-neu).

## 9. Entschädigung der Prüfer (§ 40 Abs. 6 BBiG-neu)

Die Entschädigung für Zeitversäumnis der in einem Prüfungsausschuss oder einer Prüferdelegation ehrenamtlich tätigen Prüfer hat mindestens im Umfang von § 16 JVEG (in der jeweils geltenden Fassung) zu erfolgen. Danach beträgt die Entschädigung für Zeitversäumnis aktuell 6 Euro je Stunde.

Fortsetzung →

## 10. Freistellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 40 Abs. 6 a BBiG-neu)

Die neue Regelung statuiert einen Rechtsanspruch auf Freistellung von ehrenamtlichen Prüfern für ihre Zeit als Prüfende gegenüber ihrem Arbeitgeber.

Dieser Anspruch besteht aber nur dann, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist (§ 40 Abs. 6 a Nr. 1 BBiG-neu) und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 40 Abs. 6 a Nr. 2 BBiG-neu).

## 11. Zwischenprüfungen (§ 48 BBiG-neu)

§ 48 Abs. 3 BBiG-neu stellt gesetzlich klar, dass Umzuschulende auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen sind.

## 12. Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung (§§ 53 ff. BBiG-neu)

Die BBiG-Novelle sieht die Einführung neuer Fortbildungsstufen für die höherqualifizierende Berufsbildung vor; diese orientieren an den Stufen fünf bis sieben der Festlegungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR):

- erste Fortbildungsstufe: „Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ...“ (§§ 53 a Abs. 1 Nr. 1, 53 b BBiG-neu; DQR 5)
- zweite Fortbildungsstufe: „Bachelor Professional in ...“ (§§ 53 a Abs. 1 Nr. 2, 53 c BBiG-neu; DQR 6)
- dritte Fortbildungsstufe: „Master Professional in ...“ (§§ 53 a Abs. 1 Nr. 3, 53 d BBiG-neu; DQR 7)

Dabei kann die Fortbildungsordnung vorsehen, dass diesen Abschlussbezeichnungen eine jeweils weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird (§§ 53 b Abs. 4 Satz 2, 53 c Abs. 4 Satz 2, 53 d Abs. 4 Satz 2 BBiG-neu).

Der Lernumfang für den Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der jeweiligen Fortbildungsstufe beträgt beim „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“ 400 Stunden (§ 53 b Abs. 2 Satz 2 BBiG-neu), beim „Bachelor Professional“ 1.200 Stunden (§ 53 c Abs. 2 Satz 2 BBiG-neu) und beim „Master Professional“ 1.600 Stunden (§ 53 d Abs. 2 Satz 2 BBiG-neu). Eine Differenzierung zwischen Unterricht und Selbstlernen oder Praxis ist hierbei nicht vorgesehen.

Der Fortbildungsabschluss zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in ist dem DQR-Niveau 6 zugeordnet und entspricht daher der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe – dem „Bachelor Professional“.

Die bestehenden Fortbildungsordnungen, die auf Grund des § 53 BBiG-alt (in der bis zum Ablauf des 31.12.2019 geltenden Fassung) erlassen worden sind, sind bis zum erstmaligen Erlass einer Fortbildungsordnung nach § 53 BBiG-neu (in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung) weiterhin anzuwenden (§ 106 Abs. 3 Satz 1 BBiG-neu). Solange also die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin (RechtsfachwPrV) nicht geändert werden, bleibt es bei dieser Fortbildungsverordnung und damit bei der bisherigen Abschlussbezeichnung.

Dementsprechend ist für Absolventen, die eine Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in bereits erfolgreich abgeschlossen haben, eine „Umschreibung“ der erworbenen Abschlussbezeichnung auf die neue Abschlussbezeichnung im Zeugnis nicht möglich; dies gilt nach derzeitiger Rechtslage auch für Prüfungsteilnehmer, die in diesem Jahr 2020 unter Geltung der RechtsfachwPrV ihre Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren.

Im Übrigen stellt das unberechtigte Führen der jeweiligen Abschlussbezeichnung eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 101 Abs. 1 Nr. 9 BBiG-neu).

## 13. Statistische Erhebungen (§ 88 BBiG-neu) und Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 BBiG-neu)

§ 88 BBiG regelt, welche Merkmale die jährliche Bundesstatistik erfasst. Die Angaben nach § 34 BBiG stellen die wesentliche Grundlage für die Erhebungen nach § 88 BBiG dar. Insofern spiegeln die in § 34 BBiG-neu vorgenommenen Änderungen die neuen Merkmale in § 88 BBiG-neu wider.

Die Änderungen in § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c, e und i BBiG-neu dienen der Klarstellung und Präzisierung, die Änderungen in § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. h und k BBiG-neu dienen der tagesgenauen Erfassung ausbildungsrelevanter Ereignisse, zur korrekten Berechnung des Auszubildendenbestandes zum Stichtag und der Vertragslösungen innerhalb der Probezeit. Die tagesgenaue Erfassung ist erforderlich, um Abweichungen zwischen amtlicher Statistik und Kammerstatistik zu vermeiden.

Vier Merkmale sind neu aufgenommen worden:

- die Erfassung des Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels des Wohnortes der Auszubildenden bei Vertragsabschluss (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b BBiG-neu)
- die Erfassung der Teilzeitberufsausbildung (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. f BBiG-neu)
- die Erfassung der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Vergütung je Ausbildungsjahr (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. g BBiG-neu)
- die Erfassung des ausbildungsintegrierenden dualen Studiums (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. i BBiG-neu)

Im Übrigen ist das Merkmal *Ausbildungsjahr* im bisherigen § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. f BBiG-alt gestrichen worden, da dieses Merkmal von den statistischen Ämtern einheitlich berechnet werden kann. Ebenso sind die bisherigen Merkmale in § 88 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BBiG-alt gestrichen worden.

Wie bereits eingangs unter erwähnt (siehe Ziff. 1) ist die vereinbarte Vergütung für Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn 01.01.2020 von den Kammern als zuständigen Stellen in das Ausbildungsverzeichnis einzutragen und statistisch zu melden (§§ 106 Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 2 Nr. 7, 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. g BBiG-neu). Für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn bis zum Ablauf des 31.12.2020 sind die §§ 34, 35 Abs. 3 Satz 1, § 88 BBiG in der am 31.12.2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden (§ 106 Abs. 2 Satz 2 BBiG-neu).

Quelle: BRAK, 30.01.2020

# Mindestvergütung für Auszubildende

Mindestvergütungen werden weder durch den Vorstand noch durch die Kammerversammlung festgesetzt.

## Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Thüringen:

Ausbildungsjahr	Empfohlene Vergütung
1	650 Euro
2	750 Euro
3	850 Euro

Es wird jährlich bekannt gemacht, welche Durchschnittsvergütungen in den Lehrverträgen vereinbart worden sind.

Eine Unterschreitung dieser Durchschnittssätze von mehr als 20 % kann zur Folge haben, dass Ausbildungsverhältnisse nicht eingetragen werden.

Hintergrund dieser Praxis ist, dass Verwaltungsgerichte eine Regelungskompetenz der Kammer, eine Mindestvergütung festzusetzen, anzweifeln. Vielmehr sei von der Verkehrsauffassung der Mitglieder auszugehen.

Bei der Auswertung aller 48 abgeschlossenen Ausbildungsverträge des Jahrganges 2019 bis 2022 ergaben sich folgende durchschnittliche Vergütungssätze:

Ausbildungsjahr	Durchschnittliche Vergütung	
	Jahrgang 2019–2022	Jahrgang 2018–2021
1	530 Euro	526 Euro
2	681 Euro	626 Euro
3	778 Euro	723 Euro

Wir bitten zu beachten, dass in diesen Durchschnittszahlen nach Vertragsabschluss vereinbarte oder vorgenommene Erhöhungen der Vergütungen *nicht* berücksichtigt sind und nicht berücksichtigt werden konnten.

## Rechtsanwaltsfachangestellte Jahrgang 2018–2021

# Ergebnisse der Zwischenprüfungen 2019

Bei den Zwischenprüfungen am 23. Oktober 2019 wurden die unten aufgeführten Ergebnisse erzielt.

Fach und Noten	Mühlhausen 9 Auszubildende							Gera 9 Auszubildende							Erfurt 14 Auszubildende						
	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt
Kommunikation und Büroorganisation	0	3	6	0	0	0	2,66	0	2	3	4	0	0	3,22	1	4	5	4	0	0	2,86
Rechtsanwendung	1	1	3	2	2	0	3,33	0	0	1	4	2	2	4,55	0	1	5	6	2	0	3,64
<b>Durchschnitt gesamt</b>							<b>2,99</b>							<b>3,88</b>							<b>3,25</b>

# Mitgliedernachrichten

für den Zeitraum 14. November 2019 bis 19. Mai 2020

## Neuzulassungen

Nachame	Ort	Zulassungsdatum
Gerhards, Sebastian	Sülzfeld	25.11.2019
Hintersdorf, Daniel	Gera	25.11.2019
Hiemann, Julia	Arnstadt	04.12.2019
Pöhländ, Tina	Pößneck	16.12.2019
Täubert, Nicola	Greiz	13.01.2020
Dr. Vollgraf, Ingo (nur Syndikus)	Berlin	17.01.2020
Kamloth, Reinhard	Gera	03.02.2020
Peupelmann, Ivonne	Kahla	17.02.2020
Werner, Udo	Jena	17.02.2020
Lutz, Nadine	Erfurt	17.03.2020
Lange, Ivo	Jena	19.05.2020

## Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen

Nachame	Ort	Aufnahmedatum
Werthern, Manfred	Bleicherode	27.11.2019
Schramm, Stefanie	Mühlhausen	27.12.2019
Bürger, Elisabeth Luise	Erfurt	15.05.2020

## Wechsel in einen anderen Kammerbezirk

Nachame	RAK	Aufnahmedatum
Haskamp, Stephan	Oldenburg	13.01.2020
Bauer, Birgit	Zweibrücken	13.01.2020
Kozielsky, Jürgen	Frankfurt	28.01.2020
Diekmann, Christa	Freiburg	01.02.2020
Seidel, Anja	Brandenburg	04.02.2020
Krafft, Juliane	München	24.02.2020
Heß, Wolfgang	Sachsen-Anhalt	09.04.2020
Borchardt, Alf	Stuttgart	04.05.2020
Hohlbein, Claudia	Köln	15.05.2020



## Löschungen aus der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Nachname	Ort	Löschungsdatum
Dr. Hahn, Volker-Ulrich	Kanada	14.11.2019
Dr. Kilian, Ulrike	Erfurt	20.11.2019
Garnat, Enrico	Jena	03.12.2019
Dr. Vollgraf, Ingo	Erfurt	14.12.2019
Beyer, Erhard	Erfurt	18.12.2019
Dr. Carl, Jürgen	Jena	18.12.2019
Carl, Sigrid	Jena	18.12.2019
Berger-Pahs, Janine	Gera	19.12.2019
Rauch, Matthias	Jena	31.12.2019
Jödicke, Matthias	Gotha	31.12.2019
Wildenhayn, Roland	Bad Lobenstein	31.12.2019
Kamloth, Reinhard	Gera	31.12.2019
Bäde, Kerstin	Gera	31.12.2019
Fischer, Pia	Erfurt	31.12.2019
Blaubach, Beate	Jena	31.12.2019
Jacobi, Dieter	Jena	31.12.2019
Irmscher, Katrin (nur Syndikus)	Duderstadt	31.12.2019
Graef, Harald	Weimar	04.01.2020
Waterstradt, Matthias	Jena	07.01.2020
Stiebritz, Nadja	Sonneberg	31.01.2020
Töpfer-Walch, Annett	Jena	06.02.2020
Pöbel, Andrea	Sondershausen	21.02.2020
Gellert, Juliane	Gera	29.02.2020
Meents, Michael	Erfurt	04.03.2020
Feeken, Lars	Rudolstadt	06.03.2020
Wälte, Alfred	Erfurt	24.03.2020
Fischer, Andreas	Ilmtal-Weinstraße	31.03.2020
Steidl, Annett	Kindelbrück	31.03.2020
Krüger, Martin	Erfurt	02.04.2020
Mahnert, Herbert	Erfurt	21.04.2020
Schmeißer, Jörg	Gera	22.04.2020
Sellner, Aileen	Gera	22.04.2020
Geweniger, Nadja	Altenburg	22.04.2020
Eperiesy, Patrick	Monstab	30.04.2020
Noä, Doreen	Erfurt	15.05.2020

## Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

Nachname	Ort	Gebiet
Harraß, Marko	Erfurt	Insolvenzrecht
Gindorf, Bernd	Erfurt	Handels- und Gesellschaftsrecht
Kett, Daniel	Mühlhausen	Strafrecht
Moritz, Thomas	Erfurt	Bau- und Architektenrecht
Winges, Carina	Erfurt	Familienrecht
Zumpf, Gunter	Suhl	Strafrecht
Peters, Fiona	Jena	Verkehrsrecht
Bergholz, Sarah	Erfurt	Bau- und Architektenrecht
Kraska, Peter	Erfurt	Erbrecht
Klein, Anika	Weimar	Strafrecht
Schmid, Ulrike	Altenburg	Verkehrsrecht
Möller, Monika	Jena	Familienrecht



### Kanzleiräume / Bürogemeinschaft in Jena

RA-Kanzlei in Jena-Zentrum, attraktive Räumlichkeiten mit moderner Technik und Inventar ausgerüstet, zu vermieten. Ab 1.7.2020, auch in Bürogemeinschaft möglich.

Kontakt telefonisch unter  
03641 444280 oder schriftlich an  
**RA Albrecht Scheunemann**  
Löbdergraben 14 a  
07743 Jena  
E-Mail: ashv@outlook.de

### Steuerberatungskanzlei Schreiber-Weiße-Kerst in Gotha bietet Bürogemeinschaft

mit einem Rechtsanwalt / einer Rechtsanwältin in sehr schönem alten, neu saniertem Gebäude und repräsentativen Räumen in Gotha in der Nähe von Schloss Friedensteins ab Juli/August 2020.  
Vorzugsweise mit dem Fachgebiet Arbeitsrecht oder Gesellschaftsrecht.

Kontakt:  
skerst@swk-steuerberatung.de

### Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie Fachanwalt für Arbeitsrecht mit gut eingeführter Einzelkanzlei in Weissenfels sucht an einem weiteren Standort Kooperation in Form einer **Bürogemeinschaft und/ oder perspektivisch Gründung einer Sozietät.**

Wenn Sie Interesse an einer Zusammenarbeit haben, bitte ich um Kontaktaufnahme über [info@advo-weissenfels.de](mailto:info@advo-weissenfels.de) oder unter 0152 31970522.

## Veröffentlichen Sie Ihre Stellenanzeige im Kammerreport!

Informationen erhalten Sie  
in der Geschäftsstelle.  
Telefon: (0361) 654 88-0

Für Kammer-  
mitglieder  
kostenfrei!



## GESCHÄFTSSTELLE

### Kontakt

Rechtsanwaltskammer Thüringen  
Bahnhofstraße 46  
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 654 88-0

Fax: (0361) 654 88-20

E-Mail: [info@rak-thueringen.de](mailto:info@rak-thueringen.de)

Website: [www.rak-thueringen.de](http://www.rak-thueringen.de)

### Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag  
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

### Telefonzeiten

Montag bis Donnerstag  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

### Ansprechpartner

### Aufgabengebiete

### Telefon, E-Mail

RA Wulf Danker  
*Hauptgeschäftsführer*

Geschäftsführung,  
Mitgliederberatung

0361 65488-13  
[danker@rak-thueringen.de](mailto:danker@rak-thueringen.de)

RAin Heike Di Stefano  
*Geschäftsführerin*

Geschäftsführung,  
Mitgliederberatung

0361 65488-23  
[distefano@rak-thueringen.de](mailto:distefano@rak-thueringen.de)

Manuela Dost

Zulassungen,  
allg. Mitgliederverwaltung,  
Fachanwaltschaften (A–K)

0361 65488-14  
[dost@rak-thueringen.de](mailto:dost@rak-thueringen.de)

Annette Härtling

Berufsausbildung,  
Begabtenförderung,  
Fachanwaltschaften (L–Z)

0361 65488-17  
[haertling@rak-thueringen.de](mailto:haertling@rak-thueringen.de)

Manja Bertuch-Othzen

Buchhaltung,  
Lehrgangsverwaltung

0361 65488-12  
[othzen@rak-thueringen.de](mailto:othzen@rak-thueringen.de)

Joana Wettmann

Sekretariat,  
Beschwerdeverwaltung

0361 65488-16  
[wettmann@rak-thueringen.de](mailto:wettmann@rak-thueringen.de)

Cathrin Letz

Sachbearbeitung

0361 65488-10  
[letz@rak-thueringen.de](mailto:letz@rak-thueringen.de)

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Thüringen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Präsident  
Bahnhofstraße 46  
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 65 48 80

Fax: (0361) 65 48 82 0

E-Mail: [info@rak-thueringen.de](mailto:info@rak-thueringen.de)

Website: [www.rak-thueringen.de](http://www.rak-thueringen.de)

### Redaktion

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

### Redaktionsschluss

22.05.2020

### Fotos

Titel und vorletzte Umschlagseite:  
Kohlhaas & Kohlhaas  
Seite 1: Andreas Hultsch

### Layout und Satz

Kohlhaas & Kohlhaas, Weimar,  
[www.kohlhaas-kohlhaas.de](http://www.kohlhaas-kohlhaas.de)

### Druck

Wicher Druck, Gera, [www.wicher-druck.de](http://www.wicher-druck.de)